OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604782/2/MS

Datum:
Linz, 8. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C A, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. September 2021, GZ: BHLL/921100012500/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. September 2021, GZ: BHLL/921100012500/21, wurde über Herrn A L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 23 Abs. 6 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	03.02.2021, 17:10 Uhr
Ort:	K, Höhe H.Straße bzw. LX Höhe Strkm 7
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: x (A)

Sie haben den angeführten Anhänger ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn gelassen und nicht sofort nach dem Be- und Entladen von der Fahrbahn entfernt, obwohl der Anhänger nach der Ladetätigkeit sofort hätte entfernt werden können, die Entfernung keine unbillige Wirtschaftserschwernis dargestellt hätte und auch sonst kein wichtiger Grund für das Stehenlassen vorlag.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 3. September 2021 zugestellt worden ist, richtet sich die am 15. September 2021 verfasste und am 16. September 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren einzustellen.
Als Beschwerdegründe wurden die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. September 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde gleichzeitig bekannt gegeben, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung der mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz vorliegenden Verhandlungsantrag abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Nach erfolgter Anzeige der PI Enns vom 5. Februar 2021, GZ: PAD/21/00208175/001/VStV, und einer Lenkererhebung wurde gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung mit folgendem Spruch erlassen:

„Datum/Zeit:	03.02.2021, 17:10 Uhr
Ort:	K, H.straße, ggü dem Objekt H.straße befindlichen freien Parkfläche
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: X (A)

Sie haben den angeführten Anhänger ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn gelassen und nicht sofort nach dem Be- und Entladen von der Fahrbahn entfernt, obwohl der Anhänger nach der Ladetätigkeit sofort hätte entfernt werden können, die Entfernung keine unbillige Wirtschaftserschwernis dargestellt hätte und auch sonst kein wichtiger Grund für das Stehenlassen vorlag.“

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Februar 2021 Einspruch erhoben und dargelegt, dass Straßenname und Hausnummer falsch sind, sich der Parkplatz in Privatbesitz befindet, also Privatgrund ist.

In der Folge wurde der Meldungsleger von der belangten Behörde einvernommen und gab im Wesentlichen an, der Tatort H.straße sei irrtümlich erfasst worden und müsste richtig gegenüber H.Straße 3 (gegenüber dem dortigen Imbiss-Treff) heißen.

Der Beschwerdeführer wurde von der erfolgten Beweisaufnahme mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. März 2021 verständigt („Vorfall vom 03.02.2021 um 17:10 Uhr in H.Straße 3, K, AUT“) und gab, rechtsfreundlich vertreten, mit Schriftsatz vom 18. März 2021 hierzu eine Stellungnahme ab.

Der Meldungsleger informierte die belangte Behörde mit E-Mail vom 6. Mai 2021, dass die Tatörtlichkeit laut DORIS H.Straße 4, K ist und man lediglich auf Google Maps auf die Adresse H.Straße 3 kommt.

Auch hierzu erfolgte wiederrum eine Verständigung des Beschwerdeführers („Vorfall vom 03.02.2021 um 17:10 Uhr in H.Straße 3 bzw. LX Höhe Strkm. 7, K, AUT“) von der erfolgten Beweisaufnahme und gab dieser auch hierzu eine Stellungnahme ab.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis mit dem dort angegebenen Tatort: K, Höhe H.Straße 3 bzw. LX Höhe Strkm 7.

Auf der Höhe des Strkm. 7 der LX befinden sich die Liegenschaften H.Straße 1, 2 und 4. Eine Hausnummer 3 existiert dort nicht.

Im Bereich des Strkm. 7 der LX befinden sich an beiden Seiten Parkbuchten, die gegenüberliegend sind.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die im Bereich der vorgeworfenen Tatörtlichkeit sich befindlichen Liegenschaften ergeben sich aus einer Einsichtnahme ins DORIS. Ebenso wie die Feststellung, dass im Bereich des Strkm. 7 der LX gegenüberliegende Parkbuchten vorhanden sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 23 Abs. 6 StVO dürfen unbespannte Fuhrwerke, Anhänger ohne Zugfahrzeug sowie Transportbehälter zur Güterbeförderung (wie Container, Lademulden u. dgl.) nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehengelassen werden, es sei denn, die genannten Fahrzeuge und Behälter können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre eine unbillige Wirtschaftserschwernis oder es liegen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor. Für das Aufstellen der genannten Fahrzeuge und Behälter gelten die Bestimmungen über das Halten und Parken sinngemäß. Bei unbespannten Fuhrwerken ist die Deichsel abzunehmen oder gesichert in eine solche Stellung zu bringen, dass niemand gefährdet oder behindert wird.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch (eines Straferkenntnisses), wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Nach der zur Bestimmung des § 44a Z 1 VStG ergangenen Rechtsprechung bedarf es im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (VwGH 25.04.2014, 2013/04/0057).

Die Tat ist hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat insbesondere nach Ort und Zeit unverwechselbar feststeht (VwGH 13.06.1984, 82/03/0265).

Es muss die Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist. Demnach muss im Spruch eines Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet sei, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit der Bestimmung § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin, ob die erfolgte Tatort- und Tatzeitangabe im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Es wird daher das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (VwGH 08.09.2011, 2011/03/0130).

Im Spruch des nunmehr bekämpften Straferkenntnisses sind Tatort, Tatzeit und die verwirklichten Tathandlungen angeführt, wobei die Tatortörtlichkeit hinsichtlich der dem Beschwerdeführer angelasteten Übertretung mit "K, Höhe H.Straße 3 bzw. LX Höhe Strkm 7“ angegeben wurde.

Mit dem Vorbringen einer verfehlten Tatortbezeichnung kann der Beschwerdeführer dann eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzeigen, wenn Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides haben, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und eine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (z.B. VwGH 21.03.1997, 97/02/0071). Das Erfordernis der Konkretisierung des Tatortes darf im Übrigen nicht isoliert gesehen werden, sondern ist in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten (so z.B. VwGH 29.11.1989, 88/03/0154).

Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht (VwGH 25.09.1991, 91/02/0051).

Wie bereits unter II. angeführt, befinden sich im ggst. Tatort (LX Strkm 7), wenn davon abgesehen wird, dass es dort die Liegenschaft H.Straße 3 überhaupt nicht gibt, an beiden Seiten der LX Parkbuchten.
Aus dem im bekämpften Straferkenntnis angegebenen Tatort kann nicht entnommen werden, auf welcher dieser sich im ggst. Streckenablauf befindlichen Parkbuchten der Beschwerdeführer den Anhänger nun ohne Zugfahrzeug hat

stehen lassen. Damit lässt die Tatortumschreibung mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu und genügt somit der Spruch den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht.
Damit werden die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers eingeschränkt und besteht darüber hinaus auch die Gefahr einer Doppelbestrafung.

Es ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033) grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde.

Entsprechend der zitierten Judikatur des VwGH kann jedoch nur berichtigt werden, was im Laufe der offenen Verfolgungsverjährungsfrist richtig vorgeworfen wurde (vgl. VwGH 18.03.2004, 2003/05/0201).

Dem Beschwerdeführer wurde in der Strafverfügung als Tatort „K, H.straße, ggü dem Objekt H.straße befindlichen freien Parkfläche“ vorgeworfen, in den beiden Verständigungen von der Beweisaufnahme wurde einmal „H.Straße 3, K“ und einmal „H.Straße 3 bzw. LX Höhe Strkm 7, K“ als Vorfallsort angegeben und im Straferkenntnis wurde als Tatort „K, H.Straße 3 bzw. LX Höhe Strkm 7“ als Tatort vorgeworfen.

Ein Stehenlassen des Anhängers ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn und ein nicht sofortiges Entfernen nach dem Be- und Entladen auf einer bei Strkm 7 der LX vorhandenen Parkbuchten wurde dem Beschwerdeführer innerhalb aufrechter Verfolgungsverjährung nicht in der erforderlichen Deutlichkeit vorgeworfen, da im zuletzt angeführten Vorwurf (K, H.Straße 3 bzw. LX Höhe Strkm 7) mehrere, nämlich zwei gegenüberliegende der Fahrbahn zugehörigen Parkbuchten vorhanden sind, wobei eine Zuordnung auch nicht durch die angegebene Hausnummer erfolgen kann, da diese dort nicht existent und dem Tatvorwurf nicht zu entnehmen ist, auf welcher der beiden Parkbuchten nun der in Rede stehende Anhänger sich zur fraglichen Zeit befunden hat und auf welcher Parkbucht bei Strkm. 7 der LX nun die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nun verwirklicht worden war.

Damit kommt eine Präzisierung des nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entsprechenden Spruches nicht in Betracht, womit im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und das gegen den Beschwerdeführer erlassene Straferkenntnis zu beheben war.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß